

Aikido-Club Göppingen e.V.

- Satzung -

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 26. Juli 2004 gegründete Verein führt den Namen „Aikido-Club Göppingen e.V.“ (kurz: ACG).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Göppingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göppingen eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1 Vereinszweck ist die Förderung und Pflege der Gymnastik und des Aikidosports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, am Übungsbetrieb teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 4.2 Ferner darf jedes Mitglied an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilnehmen. Jugendliche unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht.
- 4.3 Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- 4.4 Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- 4.5 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend zu behandeln, sowie
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- 4.6 Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 4.7 Jeder Wechsel der Anschrift oder der Bankverbindung ist dem Vorstand sofort mitzuteilen.
- 4.8 Der ACG und seine Beauftragten haften nicht für durch Teilnahme am Sportbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen eingetretenen Personen- und Sachschäden sowie deren Folgen, die aufgrund Fahrlässigkeit entstanden. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 BGB (Organhaftung) werden hierdurch nicht berührt.
- Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist rechtswirksam, wenn dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe seines Aufnahmeantrages keine Ablehnung zugeht. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft be-

trägt zwölf Monate.

- 5.3 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 5.4 Der Beginn der passiven Mitgliedschaft wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem passiven Mitglied und dem Verein festgelegt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes oder passiven Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2 Der Austritt eines ordentlichen- oder passiven Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- 6.3 Der Ausschluss eines ordentlichen- oder passiven Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 7

Beiträge und Dienstleistungen

- 7.1 Die ordentlichen- und passiven Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Durch die Hauptversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 8.1 Die Hauptversammlung

8.2 Der Vorstand

§ 9**Hauptversammlung**

- 9.1 Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des ACG und besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern.
- 9.2 Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 9.3 Für die Durchführung der Hauptversammlung gelten die im § 13 dieser Satzung festgelegten Verfahrensvorschriften.
- 9.4 Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:
- 9.4.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung;
 - 9.4.2 Feststellung der Stimmberechtigung;
 - 9.4.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - 9.4.4 Beschlussfassung über die Tagesordnung;
 - 9.4.5 Berichte aller Mitglieder des Vorstandes mit Aussprache;
 - 9.4.6 Bericht der Kassenprüfer;
 - 9.4.7 Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Entlastung hat einzeln zu erfolgen;
 - 9.4.8 Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - 9.4.9 Festsetzung der Beiträge und Dienstleistungen;
 - 9.4.10 Änderung der Satzung (soweit beantragt);
 - 9.4.11 Behandlung der vorliegenden Anträge mit Beschlussfassung;
 - 9.4.12 Verschiedenes und
 - 9.4.13 Beendigung der Hauptversammlung.
- 9.5 Zu einer Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 9.6 Eine außerordentliche Hauptversammlung muss spätestens innerhalb einer Frist von 8 Wochen einberufen werden, wenn der Vorstand oder wenigstens 1/5 der Mitglieder diese mit Nennung des Grundes schriftlich beantragen.

§ 10**Der Vorstand**

- 10.1 Der Vorstand besteht aus dem:
 - 10.1.1 1. Vorsitzenden
 - 10.1.2 2. Vorsitzenden
 - 10.1.3 Schatzmeister
 - 10.1.4 Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit
- 10.2 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 10.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Antrag von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
Es können nur volljährige Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- 10.4 Eine Person darf innerhalb des Vorstandes höchstens zwei Ämter gleichzeitig besetzen. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung geeignete Mitglieder in das betreffende Amt berufen.

§ 11

Kassenprüfer

- 11.1 Von der ordentlichen Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die vom Vorstand des ACG unabhängig sind.
- 11.2 Die Kassenprüfer sind verpflichtet, vor jeder ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung, jedoch mindestens einmal jährlich, alle Unterlagen des Schatzmeisters zu prüfen.
- 11.3 Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Hauptversammlung bzw. dem Vorstand zu berichten.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- 12.1 Zur Beratung über Angelegenheiten des ACG sowie zur Entscheidung über besondere Ausgaben bzw. Anschaffungen sind nach Bedarf Vorstandssitzungen durchzuführen.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 12.2 Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - 12.2.1 Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.

- 12.2.2 Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall (Innenverhältnis).
- 12.2.3 Der Schatzmeister führt die Aufsicht über alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins; er führt das Inventarverzeichnis und sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben. Alle von ihm und den weiteren Vorstandsmitgliedern getätigten Ausgaben müssen vom 1. Vorsitzenden genehmigt sein.
- 12.2.4 Der Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die Werbung in Wort, Schrift und Bild. Er stellt zu diesem Zweck die Verbindung mit geeigneten Publikationsorganen her und pflegt sie. Er hält engen Kontakt zu den entsprechenden Sachbearbeitern übergeordneter Verbände.

§ 13

Verfahrensvorschriften für Hauptversammlungen

- 13.1 Bei Hauptversammlungen besitzen alle Mitglieder ab 16 Jahren je eine Stimme.
- 13.2 Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht statthaft.
- 13.3 Jede Hauptversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
- 13.4 Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden. Eine Ausnahme hiervon bilden während der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit befürworten.
- 13.5 Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen werden.
- 13.6 Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, soweit von den Mitgliedern keine andere Regelung beschlossen wird.
- 13.7 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 13.8 Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei allen Versammlungen nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muss während der Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Falle sind die Beschlüsse rechtswirksam.
- 13.9 Sind bei einer nach der Satzung erforderlichen Wahl mehrere Bewerber vorhanden, so erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
Ergibt der erste Wahlgang keine Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 14

Protokolle

- 14.1 Über jede Hauptversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden muss.

§ 15

Satzungsänderung

- 15.1 Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden.

§ 16

Ordnungen

- 16.1 Für bestimmte Fach- oder Geschäftsbereiche können vom Vorstand vorläufige Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Hauptversammlung in Kraft gesetzt werden.
- 16.2 Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich und bedürfen zu ihrer endgültigen Inkraftsetzung eines Beschlusses durch die nächste Hauptversammlung.

§ 17

Auflösung

- 17.1 Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.
- 17.2 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung erforderlich.
- 17.3 Bei Auflösung oder Aufhebung Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Göppingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 18

Inkrafttreten

- 18.1 Diese Satzung wurde am 26. Juli 2004 in Ottenbach verabschiedet und wurde durch ein schriftliches Beschlussverfahren geändert.